

Textliche Festsetzungen Bebauungsplan 807b „Jabachstraße“ 3. TÄ

Ergänzend zu den geltenden textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sowie den sich aus der zugehörigen Gestaltungssatzung ergebenden Vorschriften, gelten folgende Festsetzungen für den Geltungsbereich der 3. Teiländerung.

Höhe Erdgeschossfußböden

Die Höhenlage der fertigen Oberkante der Erdgeschossfußböden wird auf min. 77,54 m NHN (entspricht min. 30 cm über der Straßenhöhe am öffentlichen Kanalanschluss) festgesetzt.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden für die gekennzeichnete Fläche folgende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt:

- Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Bewohner des Teiländerungsbereiches sowie deren Anlieger.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zur Ver- und Entsorgung der angrenzenden Grundstücke.